



Merkblatt

„Hinweise für Tierheilkundige zum Umgang mit Arzneimitteln bei Tieren“

Tierheilkundige:

Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig auf dem Gebiet der Tierheilkunde betätigen, ohne Tierarzt zu sein, werden als Tierheilkundige bezeichnet.

Zu dieser Personengruppe gehören, z. B. Tierheilpraktiker, aber auch Klauenpfleger, die Arzneimittel am Tier anwenden.

Pflichten von Tierheilkundigen:

1. Gewerbeanmeldung:

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen Tierheilkundige bei der zuständigen Behörde die Ausübung des Gewerbes als Tierheilkundiger anmelden.

Zuständige Behörde: Gemeinde

2. Anzeige nach § 67 Absatz 1 Arzneimittelgesetz (AMG):

Tierheilkundige, die **freiverkäufliche Arzneimittel abgeben** und oder **apothekenpflichtige Arzneimittel lagern**, müssen diese Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen. Die Art der Tätigkeit sowie die Betriebsstätte sind dabei anzugeben.

3. Duldung und Unterstützung von Überwachungsmaßnahmen der Behörde:

Tierheilkundige, die berufs- oder gewerbsmäßig zur Anwendung bei Tiere bestimmte Arzneimittel erwerben, lagern oder anwenden, unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Zuständige Behörde: Landkreis / kreisfreie Stadt

Regelungen für den Umgang mit Arzneimitteln bei Tieren, die von Tierheilkundigen zu beachten sind:

1. Bezug und Vorrätighalten verschreibungspflichtiger Arzneimittel:

Bezug und Vorrätighalten verschreibungspflichtiger Arzneimittel ist Tierheilkundigen **nur als Tierhalter für die eigenen Tieren** erlaubt.

Ein Bezug ist nur über den Tierarzt, der die Tiere des Tierheilkundigen behandelt bzw. auf tierärztliche Verschreibung aus der Apotheke möglich.

Ein Behandeln sonstiger Tiere mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist dem Tierheilkundigen verboten.

2. Bezug und Vorrätighalten von apothekenpflichtigen Arzneimitteln:

Bezug und Vorrätighalten von apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist Tierheilkundigen auch für andere Tiere als den eigenen erlaubt.

Der **Bezug** darf aber **nur über eine Apotheke** erfolgen. Eine **Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel** durch Tierheilkundige ist **verboten**.

Tierheilkundige dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel bei Tieren anwenden.

Erfolgt die **Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen**, so dürfen sie **nur angewendet werden**,

- wenn sie zugelassen sind bzw. ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen (Beispiel: homöopathische Arzneimittel),
- für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete und
- in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.

3. Bezug und Vorrätighalten von freiverkäuflichen Arzneimitteln:

Bezug und Vorrätighalten von freiverkäuflichen Arzneimitteln ist Tierheilkundigen erlaubt. Frei verkäufliche Arzneimittel können von Tierheilkundigen sowohl aus der Apotheke als auch vom Hersteller oder Großhändler bezogen werden.

Frei verkäufliche Arzneimittel darf der Tierheilkundige bei Tieren anwenden und abgeben.

Voraussetzung für die Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln:

- **Anzeige nach § 67 AMG** bei der zuständigen Behörde
- **Nachweis der Sachkunde nach § 50 AMG**
- Entsprechende Sachkundelehrgänge werden von der Industrie und Handelskammer angeboten.
- Ein Sachkundenachweis nach § 50 AMG ist nicht notwendig für Arzneimittel, die ausschließlich bei Tieren im Sinne von § 60 AMG (Heimtiere, z. B. Zierfische, Brieftauben, Kleinnagern) angewendet werden sollen.

4. Besondere Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (§ 3 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung):

- Tierheilkundige müssen Nachweise über Lieferant und Verbleib der von Ihnen bezogenen apothekenpflichtigen Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, führen.
- Nachweise, um den Erwerb ordnungsgemäß zu dokumentieren:
 - Rechnungen, Lieferscheine, die von einer Apotheke ausgestellt wurden, diese müssen Art und Menge sowie Erwerbsdatum der Arzneimittel enthalten.
- Angaben, um die Anwendung ordnungsgemäß zu erfassen:
 - Art und Menge der angewandten Arzneimittel sowie Name und Anschrift der Tierhalter, bei deren Tiere die Arzneimittel angewendet wurden.

5. Besondere Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Arzneimitteln:

- Beachtung der Lagerungshinweise, z. B. Kühlpflicht
- Keine Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums

6. Anwendung von Impfstoffen, Durchführung einer Betäubung:

Die Anwendung von Impfstoffen bzw. die Durchführung einer Betäubung ist allein Tierärzten vorbehalten!

Stand: 05.07.2013

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.